Anlage

„Ergänzende Bestimmungen“ der Stadtwerke Wedel GmbH zu den AVBWasserV

Gültig ab: 01. Januar 2026

1. Baukostenzuschüsse

gemäß Ziff. 1 der "Ergänzenden Bestimmungen"

1.1 Neuregelung

Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Absatz 1 - 3 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 1.1 bis 1.4 der "Ergänzenden Bestimmungen".

1.2 Haushaltskunden

Die an einem Netzanschluss für den ersten Haushalt vorzuhaltende Leistung wird über der Baukostenzuschussberechnung mit 3 m3/h festgelegt. Bei mehreren Haushalten, die über ein - und denselben Hausanschluss versorgt werden, ermittelt sich die vorzuhaltende Leistung nach dem Ziff. 1.3 der "Ergänzenden Bestimmungen" angegebenen Umschlageschlüssel.

Die Leistungsanforderung bei Haushaltskunden gilt im Sinne von Ziff. 1.4 der "Ergänzenden Bestimmungen" als erhöht, wenn der Anschlusswert um 20 % über der Erstanmeldung liegt.

1.3 Generelle Regelungen / Zuschläge

Fehlanfahrten sind Fahrten zum Bestimmungsort, nach Absprache mit dem Kunden, die nicht vom Kunden eingehalten wurden oder Anlagen die nicht dem Stand der Technik erfüllen. Fehlanfahrten werden mit einem Stundensatz von 90,00 € (netto) je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Die übliche Dienstzeit ist von Montag bis Freitag (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird auf den Beträgen ein Zuschlag von 35 % erhoben. Für Arbeiten am 24. Dezember und 31. Dezember wird zu dem Stundensatz ein Zuschlag von 40 % erhoben. An Feiertagen wird zu dem Stundensatz ein Zuschlag in Höhe von 135 % erhoben

2. Hausanschlusskosten

2.1 Neuanschlüsse

gemäß Ziff. 2.1 der "Ergänzenden Bestimmungen"

2.1.1 Übliche Hausanschlüsse

Der Berechnung wird die Entfernung von der Abzweigstelle am Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter gerundet.

Der Wanddurchbruch für die Einbringung des Hauseinführungsschutzrohres und der Einbau desselben in die Wand, ist vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

Als Hausanschlusskosten werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

Bauweise I:	
Anschluss DA 40 mit einer Länge der Anschlussleitung bis 20 Meter:	2.930,00 € (netto) / 3.135,63 € (brutto)
Bauweise II:	
Anschluss DA 63 mit einer Länge der Anschlussleitung bis 20 Meter:	3.227,54 € (netto) / 3.453,47 € (brutto)

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinaus gehende Anschlusslänge als Mehrlänge bezeichnet.

Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis DA 40:	146,52 € (netto) / 156,78 € (brutto)
Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis DA 63:	161,38 € (netto) / 172,67 € (brutto)

2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand abgerechnet. Die Entscheidung über derartige Fälle treffen die Stadtwerke Wedel.

2.2 Veränderungen an Hausanschlüssen

gemäß Ziff. 2.2 der "Ergänzenden Bestimmungen"

Als Veränderungen eines Hausanschlusses gelten dieselben Merkmale wie unter Ziff. 1.4 der "Ergänzenden Bestimmungen".

2.2.1 Veränderung des gesamten Hausanschlusses

Die Veränderung des gesamten Hausanschlusses (z.B. wenn Rohrleitungsarbeiten erforderlich werden) wird gemäß Ziff. 2.1 berechnet.

2.2.2 Teilweise Veränderung des Hausanschlusses

Die teilweise Veränderung eines Hausanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.2.3 Auswechselung von Mess -, Steuer -und Druckregelgeräten

Für die Auswechselung von Mess -, Steuer - und Druckregelgeräten auf Veranlassung des Kunden wird eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 96,30 € (brutto)

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gemäß Ziff. 4 der "Ergänzenden Bestimmungen"

3.1 Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind mit den Hausanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Messeinrichtungen je Anlage eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 96,30 € (brutto)

3.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei der vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.2 zu der "Ergänzenden Bestimmungen" und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird im Wiederholungsfalle jeweils eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 96,30 € (brutto)

3.3 Beseitigung von Störungen

Für die Beseitigung von Störungen sowie für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage wird eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 107,10 € (brutto)

3.4 Zuschläge

Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ergeben sich die gestaffelten Zuschläge gemäß den Regelungen im Punkt 1.3.

4. Plombenverschlüsse

§ 10, § 12 und § 18 AVBWasserV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Wedel - wird eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 90,00 € (brutto)

In Wiederholungsfällen erfolgt eine Rechnungsstellung gemäß tatsächlichem Aufwand.

5. Prüfung von Messeinrichtungen
gemäß § 19 AVBWasserV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz (2) des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtungen tragen die Stadtwerke Wedel, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls wird dem Kunden eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 135,00 € (netto) / 144,45 € (brutto)

Zudem wird dem Kunden in diesem Fall die Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der z.Z. gültigen Beglaubigungskostenordnung in Rechnung gestellt.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)
gemäß Ziff. 5 der "Ergänzenden Bestimmungen"

6.1 Das Anschließen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Wedel sowie das Abtrennen werden nach Aufwand berechnet.

6.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten im Verteilungsnetz erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet. Daneben sind die Hausanschlusskosten gemäß Ziff. 2 der "Ergänzenden Bestimmungen" zu entrichten.

6.3 Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Absatz (4) AVBWasserV

Es gelten die "Besonderen Bedingungen für die Benutzung von Standrohrwasserzählern".

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

gemäß Ziff. 4.3 der "Ergänzenden Bestimmungen"

7.1 Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 135,00 € (netto) / 135,00 € (brutto)

7.2 Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch eine Pauschale in folgender Höhe berechnet: 90,00 € (netto) / 90,00 € (brutto)

7.3 Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ergeben sich die gestaffelten Zuschläge gemäß den Regelungen im Punkt 1.3.

7.4 Für individuelle Beratung / Tätigkeiten von Meister und Ingenieure Std. Satz 126,00 € (netto) / 149,94 € (brutto)

8. Anmahnung fälliger Rechnungen

gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV

Für jede schriftliche Mahnung einer fälligen Rechnung wird ein Mahngeld in Höhe von 4,50 € (netto) / 4,50€ (brutto) berechnet.

9. Mehrwertsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird, bei Vorliegen einer steuerbaren Handlung, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. Gültigkeit

Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen" tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wedel, den 09.12.2025